



# GEMEINDE ROHRBACH

## **Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Rohrbach**

Die Gemeinde Rohrbach erlässt aufgrund Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (Bay RS 201 1-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBL 5. 323) folgende Verordnung:

### **§1 Öffentliche Anschläge**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist es unzulässig, öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln und Zettel, außerhalb der hierfür von der Gemeinde Rohrbach bestimmten Flächen (Plakatsäulen, Plakattafeln, Schaukästen, etc.) anzubringen. Bezogen auf die jeweilige Veranstaltung genehmigt die Gemeinde Rohrbach die zugelassene Form der Veröffentlichung, den genauen Standort, die Anzahl der Anschlagflächen sowie den Zeitpunkt, ab wann die Anschläge erfolgen dürfen bzw. wann sie spätestens wieder ordnungsmäßig und vollständig entfernt sein müssen. Bei Baudenkmalern, die dem Denkmalschutz unterliegen, sind öffentliche Anschläge generell unzulässig. Ebenso ist eine Plakatierung an Bäumen und sonstigen Großpflanzen verboten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden und nach diesen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen. Eine verunstaltende Häufung von nach der Bayer. Bauordnung genehmigungsfreien Werbeanlagen sowie von Werbeanlagen an Ortsrändern, die in die freie Landschaft hineinwirken, ist nicht zulässig.

### **§2 Regelung für politische Parteien und Gruppierungen in Zeiten vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden**

- (1) Soweit die Gemeinde Rohrbach bei Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden spezielle Plakatwände aufstellt, haben sämtliche Veröffentlichungen, (z. B. Kandidaten- und Listenhinweise, allgemeine Parteien- und Wahlwerbung, etc.) ausschließlich auf den hierauf den Parteien und Gruppierungen zugewiesenen Plätzen zu erfolgen. Wenn mehr Parteien/Gruppierungen einen Anschlag beantragen als Flächen auf der Plakatwand zur Verfügung stehen, dürfen die entsprechenden Plakate auf Plakatständern mit einer Größe von maximal DIN A1 angebracht werden, welche allerdings unmittelbar neben den Plakatwänden aufgestellt werden müssen.

Wenn keine speziellen Plakatwände aufgestellt werden, dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten während 4 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen, mit Ausnahme des Bereiches um das Rathaus, dem Gasthaus "Alter Wirt", dem Schloss und der Alten Kirche Anschläge bzw. Plakatständer (maximale Größe DIN A1) anbringen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten sowie bei eventuell nachfolgenden Volks- und Bürgerentscheiden. Die Anzahl der Plakatständer bzw. der Anschläge wird auf maximal 15 Stück begrenzt.

- (2) Wenn gemäß Abs. 1 spezielle Plakatwände aufgestellt sind, wird den politischen Parteien und Wählergruppen gestattet, zum gesonderten Hinweis auf örtliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet zusätzlich maximal 15 Plakatständer (maximale Größe DIN A1) aufzustellen.

### **§3**

#### **Regelung für örtliche Vereine, Gruppierungen der Gemeinde Rohrbach**

- (1) Die örtlichen Vereine, Verbände und Gruppierungen dürfen mit Anschlägen bzw. Plakatständern (maximale Größe DIN A1) auf öffentliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet hinweisen. Die Anzahl der zulässigen Anschläge bzw. Plakatständer wird auf maximal 20 Stück begrenzt.
- (2) Ausnahmsweise darf im begründeten Einzelfall anstelle von 5 der in Abs. 1 genannten Anschläge bzw. zulässigen Plakatständer auch 1 größeres Plakat mit einer maximalen Fläche von 2 qm aufgestellt werden, wobei jede Seitenlänge mindestens 1 Meter betragen muss. Das obere Plakatende darf dabei eine Höhe von 2,5 Meter nicht übersteigen. Voraussetzung für eine diesbezügliche Genehmigung ist eine genaue Prüfung der Gemeinde, gem. § 1 Abs. 1, wobei vor allem die Vorschriften des § 5 Abs. 1 genauestens zu beachten sind. Es ist desweiteren zu beachten, dass bei diesbezüglichen Plakatierungen neben überörtlichen Straßen (z. B. Kreis-, Staats- und Bundesstraßen) die zuständigen Baulastträger sowie bei einer entsprechenden gesetzlichen Erfordernis auch das Landratsamt Pfaffenhofen seine Zustimmung geben muss. Vor einer Antragstellung hat deshalb der verantwortliche Aufsteller zu klären, ob diese Träger ihr Einverständnis erklärt bzw. irgendwelche Auflagen gemacht haben.

### **§4**

#### **Sonstige Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde Rohrbach kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Für ortsfremde Veranstalter etc. kann der Gemeinderat durch Einzelfallentscheidungen Ausnahmen - unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen - zulassen.

- a) Grundsätzlich werden nur Veranstaltungen im Landkreis Pfaffenhofen genehmigt.
- b) Für die genehmigten Veranstaltungen haben die Veranstalter auf jedem genehmigten Plakat einen speziellen Aufkleber der Gemeinde Rohrbach anzubringen.
- c) Für die Genehmigung wird pro Veranstaltung eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

## **§5**

### **Bewegliche und ortsfeste Plakatständer, etc.**

(1) Bei der Aufstellung von beweglichen und ortsfesten Plakatständern auf Gehsteigen und auf außerhalb von Verkehrsflächen liegenden öffentlichen und privaten Grundstücken ist darauf zu achten, dass Fußgänger und der fließende Verkehr auf der Straße nicht beeinträchtigt wird. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Die Plakataufstellung bzw. Anbringung von Anschlägen ist frühestens 10 Tage vor der Veranstaltung zulässig und müssen spätestens 1 Woche nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt werden. Die Plakataufstellung bzw. Anbringung von Anschlägen ist der Gemeinde mindestens 10 Tage vorher anzuzeigen. Bei der Anbringung bzw. Aufstellung ist darauf zu achten, dass in den einzelnen Ortschaften keine verdichtete Aufstellung erfolgt. Der Abstand zwischen den einzelnen Plakatständern mit Plakaten gleichen Inhalts hat deshalb stets mindestens 100 Meter zu betragen.

Grundsätzlich nicht zugelassen sind Sandwich- und Mastenhänger. Außerdem ist die Plakataufstellung bzw. die Anbringung von Anschlägen und Werbeanlagen im Außenbereich generell unzulässig.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, alle nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten sowie alle nach dieser Verordnung unzulässig angeschlagenen Plakate oder unzulässig aufgestellten Plakatständer umgehend zu entfernen. Sie sind von dem nach dem Pressegesetz jeweils verantwortlichen Aufsteller dann im gemeindlichen Bauhof abzuholen. Die Gemeinde kann für diese Tätigkeiten und den dabei entstehenden Aufwendungen des gemeindlichen Bauhofs eine angemessene Auslagererstattung in Rechnung stellen.

## **§6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) entgegen den § 1 Abs. 1 dieser Verordnung einen Anschlag anbringt bzw. Plakatständer aufstellt, welche die in §§ 2 und 3 dieser Verordnung genannte Anzahl, Anordnung bzw. zeitliche Beschränkungen und Größen nicht einhält; hierunter fallen

auch Anschläge des Eigentümers auf seinem eigenen Grund.

- b) einen unzulässigen Anschlag bzw. Plakatständer auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre. Die Verpflichtung zur Entfernung des Anschlages ergibt sich aus der gesetzlichen Verantwortung des Besitzers und des Eigentümers für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Sache (Art. 9 Abs. 2 LStVG)

**§7**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft und gilt für 1 Jahr.

Rohrbach, den 26. September 2018



Keck  
1. Bürgermeister